

Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Oldenburg in Holstein

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. d. F. vom 10. Januar 2005 (GVOB. Schl.-H. 2005, S. 27) wird nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 26.04.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Stadt Oldenburg in Holstein unterhält Obdachlosenunterkünfte zur Aufnahme und in der Regel vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

§ 2 Gegenstand der Gebühr

Die Benutzung der von der Stadt Oldenburg in Holstein unterhaltenen Obdachlosenunterkünfte ist gebührenpflichtig.

§ 3 Entstehung und Schuldner der Gebühr

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft. Sie endet mit dem Tag, an dem die Schlichtwohnung geräumt zurückgegeben wird. Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner sind die eingewiesenen Obdachlosen. Falls mehrere Personen oder eine Familie in eine Unterkunft eingewiesen werden, so haften sie als Gesamtschuldner; minderjährige Kinder jedoch nur, soweit sie über eigenes Einkommen verfügen.

§ 4 Höhe der Gebühr

Die Gebühr wird auf 13,17 € je m² Nutzfläche und Monat festgesetzt. In der Benutzungsgebühr enthalten sind die folgenden Nebenkosten:

- Grundsteuer B
- Straßenreinigungsgebühr
- Niederschlagswassergebühr
- Kehrgebühren
- Abfallgebühren
- Unterhaltungskosten
- Versicherungsbeiträge
- Verwaltungskosten

Nicht enthalten sind die Kosten für Nutz- bzw. Heizstrom.

§ 5 Berechnung der Gebühr

Die Gebühren berechnen sich nach der Dauer der Unterkunftsbenutzung. Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag der Anwesenheit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr für die Dauer der Benutzung zu zahlen.

§ 6 Fälligkeit

Die Gebühr ist jeweils am dritten Tag nach der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft und in der Folgezeit bis zum 3. eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Oldenburg in Holstein zu entrichten. Rückständige Gebühren werden nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 7 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der in § 1 dieser Satzung genannten Personen im Rahmen der Benutzung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung der Daten gemäß § 11 Abs.1 Nr. 2

in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz aus der Einwohnermeldedatei (Einwohnermeldebehörde) zulässig. Die Stadt ist berechtigt, sich diese Daten auch von anderen Behörden zu beschaffen. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.05.2012 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Oldenburg in Holstein vom 14. Dezember 2004 außer Kraft.

Die Satzung wurde veröffentlicht in den Lübecker Nachrichten – Ausgabe Ostholstein Nord – am 28. April 2012